

scheidenden Paragraphen des Versailler Vertrages behandelt werden, die einen Einblick in die veränderte wirtschaftliche Lage an der Saar gewähren und für die Banken an der Saar von Bedeutung waren.

Nachdem das Deutsche Reich die Waffenstillstandsbedingungen angenommen hatte, wurde das linksrheinische Deutschland durch alliierte Truppen besetzt und ein Militärregime errichtet²⁸³. Das Saargebiet blieb vorläufig politisch und wirtschaftlich ein Teil des Deutschen Reiches. Die französische Besatzungsmacht versuchte durch Lebensmitteleinfuhren die ärgste Not der Bevölkerung zu lindern, verfolgte aber auch bereits eigene Interessen, die sehr bald bei den Verhandlungen in Genf konkrete Formen annahmen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen in Genf — der Versailler Vertrag — befaßte sich in Teil III Abschnitt IV in den Artikeln 42 bis 50 mit Anlagen 1—33 mit dem Gebiet an der Saar²⁸⁴. Der Völkerbund trat als Treuhänder des Saargebietes auf und ernannte am 13. Februar 1920 die Regierungskommission²⁸⁵, die aus fünf Mitgliedern bestand. Für die wirtschaftlichen Verhältnisse an der Saar waren folgende Paragraphen²⁸⁶ von Bedeutung:

Artikel 45 „Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich . . . tritt Deutschland das volle und unbeschränkte, völlig schulden- und lastenfreie Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken . . . an Frankreich ab.“ Sollte nach der Volksabstimmung in 15 Jahren das Saargebiet an Deutschland zurückfallen, so mußte es die Eigentumsrechte an den Gruben in Gold zurückkaufen. Durch diese Bestimmung konnte Frankreich die wichtigste Schlüsselposition in der saarländischen Industrie besetzen und einen großen Teil der Bevölkerung in seine Abhängigkeit bringen²⁸⁷. Infolge des § 31 wurde das Saargebiet dem französischen Zollsystem eingegliedert. Für Erzeugnisse der Hüttenindustrie und für Kohle, die aus dem Saargebiet nach Deutschland ausgeführt wurden, durften keine Ausfuhrzölle erhoben werden. Diese zollfreie Ein- und Ausfuhrregelung für das Saargebiet und Deutschland sollte nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages für den Zeitraum von fünf Jahren gelten. Die Grundlage für die Einführung einer zweiten Währung bildete der § 32. „Der Umlauf französischen Geldes im Saarbeckengebiet unterliegt keinem Verbot und keiner Beschränkung.“ Zudem hatte der französische Staat das Recht, sich bei allen Käufen und Zahlungen und bei allen Verträgen über die Ausbeutung der Gruben oder ihrer Nebenanlagen des französischen Geldes zu bedienen. Gemäß § 23 blieben die Gesetze, die am 11. November 1918 im Saargebiet in Kraft waren, bestehen. Als auf Beschluß der französischen Regierung vom 1. Juli 1920 ab die Angestellten und Arbeiter der Saargruben in französischen

²⁸³ O. Metzger, Der Kampf um den saarländischen Markt, S. 31.

²⁸⁴ R. Fuchs, Die Kapitalverteilung, S. 10.

²⁸⁵ Vorsitzender der Regierungskommission war der Franzose Rault. Die weiteren Mitglieder waren: J. Lambert, Belgien; Graf Moltke-Huitfeld, Dänemark; R. D. Waugh, Kanada, und der Saarländer A. von Boch (E. Metzger, Der Einfluß des Saarstatuts, S. 10).

²⁸⁶ A. Schneberger, Saarstatut, Art. 45, § 31 und § 32.

²⁸⁷ Die „administration des Mines Domaniales françaises du bassin de la Sarre“, wie die Direktion der Saargruben seit dem 17. Januar 1920 hieß, beschäftigte Ende 1921 75 340 Arbeiter (H. Savelkoulis, Der Franc im Saargebiet, S. 38).